

TE Lvwg Erkenntnis 2021/6/7 LVwG-2021/28/0710-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2021

Entscheidungsdatum

07.06.2021

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

90/02 Führerscheingesetz

Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a

StVO 1960 §99 Abs3 lita

FSG 1997 §14 Abs1

FSG 1997 §37 Abs1

1. StVO 1960 § 52 heute
 2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
 3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
 4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
 6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
 8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
 9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
 11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987
-
1. StVO 1960 § 99 heute
 2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
 9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009

11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seine Richterin Maga Weißgatterer über die Beschwerde des AA, **** Z, Adresse 1, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 17.11.2020, ZI ***, wegen einer Übertretung nach der StVO und einer Übertretung nach dem FSG,

zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird zu den Spruchpunkten 1. und 2. jeweils als unbegründet abgewiesen.

2.

Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, das sind zu Spruchpunkt 1. Euro 10,00 und zu Spruchpunkt 2. Euro 10,00, zu bezahlen.

3.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. römisch eins.

Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 17.11.2020, ZI ***, wurde dem Beschwerdeführer nachstehender Sachverhalt vorgeworfen:

„Tatzeit: 21.06.2020, 15.40 Uhr

Tatort: 1. X, auf der BB, bei km *** Tatort: 1. römisch zehn, auf der BB, bei km ***

2. X, auf der CC, in Fahrtrichtung Westen, bei km *** 2. römisch zehn, auf der CC, in Fahrtrichtung Westen, bei km ***

Fahrzeug: PKW, **-***** (D)

Der Beschuldigte, AA, geb. XX.XX.XXXX, wohnhaft in **** Z, Adresse 1, hat 1. im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten. Der Beschuldigte, AA, geb. römisch zwanzig. XX.XXXX, wohnhaft in **** Z, Adresse 1, hat 1. im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten.

Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.

2. einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, da das Lichtbild komplett unkenntlich war. Der Beschuldigte hat es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO 1. Paragraph 52, lit. a Zif. 10 a StVO

2. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 FSG 2. Paragraph 37, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz 4, FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird folgende Strafe verhängt:

Strafe in Euro

Ersatzfreiheitsstrafe

Freiheitsstrafe von

Strafbestimmung:

1.50,00

12 Stunden

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO

2. 50,00

12 Stunden

§ 37 Abs. 2a FSG Paragraph 37, Absatz 2 a, FSG

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen.

Weiters hat der Beschuldigte gemäß § 64 Abs. 2 VStG als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 % v.H. der verhängten Strafe (jedoch mindestens € 10,00 pro Übertretung), das sind € 20,00 zu bezahlen, sowie gemäß § 54 d des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 die Kosten eines allfälligen Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe zu ersetzen. Weiters hat der Beschuldigte gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 % v.H. der verhängten Strafe (jedoch mindestens € 10,00 pro Übertretung), das sind € 20,00 zu bezahlen, sowie gemäß Paragraph 54, d des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 die Kosten eines allfälligen Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe zu ersetzen.

Der zu entrichtende Betrag setzt sich daher wie folgt zusammen:

Strafe: € 100,00

Verfahrenskosten: € 20,00

Barauslagen: € 1,80 (Kopiekosten)

insgesamt: € 121,80"

Dagegen erhob der Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde und führte in dieser aus wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen die Straferkenntnis *** vom 17.11.2020 ein, betreffend den Teil 2 Führerschein. Mein Führerschein ist entgegen der in dem Schreiben aufgestellten Behauptung sehr wohl gültig, da alle relevanten Daten lesbar sind. Dies wurde mir von der hiesigen Polizei bestätigt.

Was meinen Führerschein (FS) angeht, so mag die Ablösung der Fotooberfläche nicht besonders schön sein, aber alle erforderlichen Daten sind trotzdem auf dem Dokument zu erkennen. Unabhängig davon habe ich Ihnen mitgeteilt, dass sich die Oberfläche gerade bei meiner Reise nach W durch den dortigen Regen gelöst hat. Der FS steckt in meinem Rucksack, der leider völlig durchnäßt wurde. Daher hatte ich den Defekt nicht bemerkt, sonst hätte ich den FS nicht vorgezeigt.

Auch hier bestreite ich, dass ein ordnungswidriges Verhalten vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

AA"

Aus der Anzeige der API V vom 17.07.2020, ZI ***, geht zusammengefasst hervor, dass AA am 21.06.2020 um 15.40 Uhr

im Gemeindegebiet von X auf der CC in Fahrtrichtung Westen unterwegs war. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde abgezogen. Gemessen wurde mit dem Lasermessgerät DD mit der Nummer ***. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle konnte sich der Lenker mit einem deutschen Führerschein (Papierform) ausweisen. Dabei war das mit Ösen eingebrachte Lichtbild sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite des Führerscheines abgedruckt. Das Lichtbild selber war komplett weiß, mit wenigen grauen Farbkonturen. Dem Beschwerdeführer wurde in der Anzeige weiters vorgeworfen, dass er einen ungültigen Führerschein verwendet hat, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, zumal das Lichtbild komplett unkenntlich war und er es unterlassen hat, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen. Aus der Anzeige der API römisch fünf vom 17.07.2020, ZI ***, geht zusammengefasst hervor, dass AA am 21.06.2020 um 15.40 Uhr im Gemeindegebiet von römisch zehn auf der CC in Fahrtrichtung Westen unterwegs war. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde abgezogen. Gemessen wurde mit dem Lasermessgerät DD mit der Nummer ***. Bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle konnte sich der Lenker mit einem deutschen Führerschein (Papierform) ausweisen. Dabei war das mit Ösen eingebrachte Lichtbild sowohl auf der linken als auch auf der rechten Seite des Führerscheines abgedruckt. Das Lichtbild selber war komplett weiß, mit wenigen grauen Farbkonturen. Dem Beschwerdeführer wurde in der Anzeige weiters vorgeworfen, dass er einen ungültigen Führerschein verwendet hat, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, zumal das Lichtbild komplett unkenntlich war und er es unterlassen hat, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

Der Beschwerdeführer gab vor Ort an, dass er sich das nicht vorstellen könne und er rechtzeitig bei dem Verkehrszeichen abgebremst hätte.

II.römisch zwei.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war mit dem Personenkraftwagen, behördliches Kennzeichen **-***** (D) am 21.06.2020 im Gemeindegebiet von X auf der CC, bei Strkm *** unterwegs. Es wurde sodann vom amts handelnden Polizeibeamten GI EE mit dem Lasermessgerät, DD, Nummer Messgerät ***, eine Geschwindigkeitsmessung mit einer Messentfernung von 321 Metern durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen. Die Geschwindigkeitsübertretung fand im Gemeindegebiet von X auf der BB bei Strkm *** statt. Der Beschwerdeführer war mit dem Personenkraftwagen, behördliches Kennzeichen **-***** (D) am 21.06.2020 im Gemeindegebiet von römisch zehn auf der CC, bei Strkm *** unterwegs. Es wurde sodann vom amts handelnden Polizeibeamten GI EE mit dem Lasermessgerät, DD, Nummer Messgerät ***, eine Geschwindigkeitsmessung mit einer Messentfernung von 321 Metern durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer mit seinem Fahrzeug im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits abgezogen. Die Geschwindigkeitsübertretung fand im Gemeindegebiet von römisch zehn auf der BB bei Strkm *** statt.

Der Beschwerdeführer wurde sodann einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und zwar im Gemeindegebiet von X auf der CC bei Strkm *** und wurde festgestellt, dass er einen ungültigen Führerschein verwendet hat, da beim vorgewiesenen Führerschein die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war. Der Führerschein wurde in Papierform vorgewiesen und war das dort befindliche Lichtbild unkenntlich. Ersichtlich sind lediglich graue Farbkonturen. Der Beschwerdeführer hat es dabei unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden dieses Führerscheines) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen. Der Beschwerdeführer wurde sodann einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen und zwar im Gemeindegebiet von römisch zehn auf der CC bei Strkm *** und wurde festgestellt, dass er einen ungültigen

Führerschein verwendet hat, da beim vorgewiesenen Führerschein die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war. Der Führerschein wurde in Papierform vorgewiesen und war das dort befindliche Lichtbild unkenntlich. Ersichtlich sind lediglich graue Farbkonturen. Der Beschwerdeführer hat es dabei unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden dieses Führerscheines) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

Hinsichtlich dieser Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich keine Zweifel.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol übermittelte dem Beschwerdeführer das Schreiben vom 23.03.2021 mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrter AA

!

Sie haben gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Y vom 17.11.2020, ZI ***, zu Spruchpunkt 2., das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

Im Rahmen der Manuduktionspflicht werden Sie werden darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, die Aufnahme weiterer Beweise bzw die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu der Sie selbst nach Innsbruck geladen werden, zu beantragen.

Sollten Sie eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol beantragen, werden Sie unter einem aufgefordert, bei etwaiger Benennung von Zeugen, den vollständigen Namen samt einer ladungsfähigen Anschrift des/der Zeugen bekanntzugeben, damit dieser/diese zur Verhandlung geladen werden kann/können. Sollte nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens ein entsprechender Antrag gestellt werden, wird davon ausgegangen, dass die Aufnahme weiterer Beweise nicht gewünscht und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet wird.

Unpräjudiziell wird Ihnen mitgeteilt, dass bei einem für Sie negativen Ausgang des Verfahrens ein weiterer Prozesskostenanteil in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu bezahlen ist.

Eine Zurückziehung der Beschwerde verursacht dem gegenüber keine zusätzlichen Kosten.

Unter einem werden Sie aufgefordert, binnen der oben genannten Frist, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.a Weißgatterer

(Richterin)“

Dieses Schreiben blieb bis dato unbeantwortet.

III.römisch drei.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich aus der Anzeige der API V vom 17.07.2020, ZI ***, sowie aus der ergänzenden Stellungnahme des Meldungslegers vom 05.10.2020. Die Feststellungen im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben sich aus der Anzeige der API römisch fünf vom 17.07.2020, ZI ***, sowie aus der ergänzenden Stellungnahme des Meldungslegers vom 05.10.2020.

Die Feststellungen im Zusammenhang mit der Unkenntlichkeit des Führerscheines ergeben sich ebenfalls aus der oben angeführten Anzeige sowie aus der Stellungnahme vom 05.10.2020 sowie aus der dort befindlichen Lichtbildbeilage. Festgehalten wird, dass aus dieser Lichtbildbeilage (der Führerschein des Beschwerdeführers in Farbe und Kopie) das Passfoto nicht mehr erkennbar ist, weshalb der Führerschein ungültig war.

IV.römisch vier.

Rechtslage und Erwägungen:

Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. ...Gemäß Paragraph

52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO zeigt dieses Zeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. ...

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht daher eindeutig fest, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeitsüberschreitung, welche von einem geschulten Straßenaufsichtsorgan mittels eines geeichten Lasermessgerätes vorgenommen wurde, begangen hat.

Gemäß § 14 Abs 4 FSG hat, wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seiner Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht eindeutig fest, dass der Besitzer beim gegenständlich vorgezeigten Führerschein nicht mehr einwandfrei erkennbar war und darüber hinaus das eigentliche Lichtbild auf der linken Seite so abgedruckt war, dass die behördlichen Eintragungen nicht mehr ersichtlich waren. Gemäß Paragraph 14, Absatz 4, FSG hat, wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (Paragraph 15,). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seiner Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht eindeutig fest, dass der Besitzer beim gegenständlich vorgezeigten Führerschein nicht mehr einwandfrei erkennbar war und darüber hinaus das eigentliche Lichtbild auf der linken Seite so abgedruckt war, dass die behördlichen Eintragungen nicht mehr ersichtlich waren.

Für das Landesverwaltungsgericht Tirol steht daher eindeutig fest, dass der Beschwerdeführer auch diese Übertretung zu verantworten hat.

Der Beschwerdeführer hat daher jeweils den objektiven Tatbestand der Verwaltungsübertretung verwirklicht.

Was die subjektive Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei den gegenständlichen Übertretungen um sogenannte „Ungehorsamdelikte“ iSd § 5 Abs 2 VStG handelt. Bei derartigen Delikten ist dann Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. „Glaubhaftmachung“ bedeutet dabei, dass die Richtigkeit einer Tatsache wahrscheinlich gemacht wird. Der Beschwerdeführer hat initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und Beweismittel zum Beleg desselben bekanntzugeben und auch vorzulegen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers reichen für sich alleine nicht zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens aus. Sohin hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Was die subjektive Tatseite anlangt, ist festzuhalten, dass es sich bei den gegenständlichen Übertretungen um sogenannte „Ungehorsamdelikte“ iSd Paragraph 5, Absatz 2, VStG handelt. Bei derartigen Delikten ist dann Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. „Glaubhaftmachung“ bedeutet dabei, dass die Richtigkeit einer Tatsache wahrscheinlich gemacht wird. Der Beschwerdeführer hat initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Er hat also ein geeignetes Tatsachenvorbringen zu erstatten und Beweismittel zum Beleg desselben bekanntzugeben und auch vorzulegen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers reichen für sich alleine nicht zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens aus. Sohin hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

V.römisch fünf.

Strafbemessung:

Nach § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen,

gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Nach Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Verschuldens war – wie bereits erwähnt – zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Mildernd war die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu werten. Erschwerend war kein Umstand hinzu. Die über den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. ist bei einem Strafraumen von bis zu € 726,00 ohnehin im untersten Bereich des Strafraumens angesiedelt und auch bei unterdurchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers tat- und schuldangemessen.

Die über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 2. verhängte Geldstrafe ist bei einem Strafraumen von mindestens € 20,00 ebenfalls ohnehin im untersten Bereich des Strafraumens angesiedelt und auch hier tat- und schuldangemessen. Das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 23.03.2021 blieb unbeantwortet und wurden damit die Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse nicht bekanntgegeben, weshalb von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen wird.

Insgesamt war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

VI.römisch sechs.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,00 verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Es besteht die Möglichkeit, für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Verfahrenshilfe zu beantragen. Verfahrenshilfe ist zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten bzw wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von der Partei noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der oben angeführten Frist im Fall der Zulassung der ordentlichen Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision ist der Antrag auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen; dabei ist im Antrag an den Verwaltungsgerichtshof, soweit dies dem Antragsteller zumutbar ist, kurz zu begründen, warum entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird.

Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag.a Weißgatterer

(Richterin)

Schlagworte

Geschwindigkeitsübertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2021:LVwG.2021.28.0710.2

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at